

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass es regelmäßig eine Überprüfung von Unternehmen geben soll, die Zeit- und Leiharbeiter beschäftigen, damit diese nicht die Zeit- und Leiharbeiter als Dauerbeschäftigte führen und damit Lohndumping betreiben. Wenn dieses festgestellt wird, müssen empfindliche Sanktionen ausgesprochen werden, die den damit erzielten Gewinn abschöpfen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass viele Unternehmen die Zeit- und Leiharbeiter dafür benutzen würden, die Stammbeslegschaft zu reduzieren und die Löhne auf niedrigem Niveau zu halten. Dadurch seien viele Arbeitnehmer mit geringem Einkommen darauf angewiesen „aufzustocken“, wofür letztlich der Staat bzw. der Steuerzahler aufkommen müsse. Des Weiteren stünden Geringverdienern nur geringe Renten zu, weshalb sie erneut auf staatliche Fürsorgeleistungen angewiesen wären. Dieser Entwicklung sollte Einhalt geboten werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 1.189 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 59 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe

darzulegen. Unter Einbeziehung der vom BMAS angeführten Aspekte lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Personalplanung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitgeber. Hierzu kann der sachgerechte Einsatz von Zeitarbeit gehören. Einem Unternehmen steht es grundsätzlich frei, seine unternehmerischen Ziele mittels des Einsatzes von Dienstleistungserbringern zu verfolgen.

Die Zeitarbeit ist ein flexibles Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Sie hat in den letzten Jahren einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, Beschäftigungspotenziale in den Unternehmen zu erschließen und Wirtschaftswachstum schneller in mehr Beschäftigung umzusetzen. Für viele Arbeitslose sind so neue Chancen auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entstanden. Diese positiven Beschäftigungswirkungen sind zu erhalten.

Im Jahre 2011 wurden gesetzliche Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung und die Festlegung einer Lohnuntergrenze für Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer eingeführt. Hierbei wurde auch in § 1 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) klar gestellt, dass die Arbeitnehmerüberlassung lediglich „vorübergehend“ erfolgen darf. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat klar gestellt, dass eine nicht vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung nach derzeitiger Rechtslage unzulässig ist. Wann bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Überlassung nicht mehr „vorübergehend“ ist und welche Rechtsfolgen mit einem Verstoß gegen das Verbot verbunden sind, hat das BAG nicht festgestellt. Stattdessen hat es dem Gesetzgeber aufgetragen, eine Sanktion vorzusehen, falls die Überlassung nicht vorübergehend ist.

Die Koalition aus CDU/CSU und SPD will in der 18. Wahlperiode die Leiharbeit auf ihre Kernfunktionen hin orientieren. Das AÜG soll an die aktuelle Entwicklung angepasst und novelliert werden: In ihrer Vereinbarung erklären die Koalitionspartner, sie seien sich darüber einig, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter künftig spätestens nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit den Stammarbeitnehmern gleichgestellt werden sollen.

Zudem soll die vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern an einen Entleiher auf höchstens 18 Monate gesetzlich festgelegt werden. Durch einen Tarifvertrag der Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche oder aufgrund eines solchen Tarifvertrags

in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung sollen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stammebelegschaften abweichende Lösungen vereinbart werden können.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftigen Gesetzgebungsinitiativen in die Überlegungen einbezogen wird. Zudem empfiehlt der Ausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.